

§ 8 NW_28343 (Nordrhein-Westfalen) — Koordinierungsgruppe Weser

Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über die Bildung einer Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) – in der Flussgebietseinheit Weser

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Koordinierungsgruppe setzt sich aus je einem Vertreter der Länder der FGG zusammen. Den Vorsitz der Koordinierungsgruppe übernimmt der Leiter der Geschäftsstelle der FGG Weser.
- (2) Aufgaben der Koordinierungsgruppe bei der Umsetzung der WRRL sind u.a.:
 - Abstimmung methodischer Vorgaben zur Erreichung eines kohärenten Bewirtschaftungsplanes für die Flussgebietseinheit Weser unter Berücksichtigung nationaler und europaweiter Vorgaben,
 - fachliche Abstimmung und Homogenisierung der Geo- bzw. Fachdaten der Koordinierungsräume zu einer einheitlichen Darstellung über die Flussgebietseinheit Weser,
 - Koordinierung der fachlichen Umsetzung der WRRL auf der Grundlage des Weserplanes und weiterer Vorgaben durch den Weserrat.
- (3) Die Koordinierungsgruppe kann Experten der Länder zu den Koordinierungsgruppensitzungen beratend hinzuziehen.

Zitiervorschlag: § 8 NW_28343 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_28343/8